

Gesetz im Widerspruch zu den Interessen unserer Ordnung steht, dann hat der Richter nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, den zuständigen staatlichen Organen entsprechende Hinweise zu geben. Das gleiche gilt auch für Kassationsentscheidungen, wenn der Richter des nachgeordneten Gerichts nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung kommt, daß sie im Widerspruch zu den Interessen unserer Ordnung stehen. Hier hat er das Recht und die Pflicht, beim Präsidenten des Obersten Gerichts oder beim Generalstaatsanwalt anzuregen, die Kassationsbedürftigkeit der Entscheidung zu überprüfen. Wenn diese beiden Wege beschritten werden, ist das gleichzeitig ein wertvoller Beitrag des einzelnen zu der umfangreichen Gesetzgebungsarbeit und zur Verbesserung der Rechtsprechung.

Ob das Instanzgericht der Befolgung von Weisungen „aus dem Wege geht“ oder ob es glaubt, an die Rechtsgrundsätze des Obersten Gerichts nicht gebunden zu sein — in jedem Fall ist ein solches Verhalten nicht nur eine Verletzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, sondern auch eine Verletzung der staatlichen Disziplin. In der hier entschiedenen Sache wiegen die Verletzungen deshalb um so schwerer, weil es sich um Weisungen handelte, die schon nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift verbindlich waren. Es ist deshalb nicht nur den an dieser Entscheidung beteiligt gewesenen Richtern des Bezirksgerichts, sondern auch allen anderen Justizfunktionären zu empfehlen, sich der Ausführungen von Benjamin in NJ 1950 S. 216/217 zu erinnern. Die bewußte Nichtbefolgung von Weisungen des Obersten Gerichts ist, wie der 2. Zivilsenat ausgeführt hat, eine schwere Pflichtwidrigkeit, die in Zukunft nicht-mehr zugelassen werden kann.

Heinz Erler,
Richter am Obersten Gericht

§§ 139, 286 ZPO; § 459 BGB; Beschluß des Ministerrats der DDR vom 20. August 1959 zu den Thesen der Handelskonferenz.

1. Gibt es Lücken im Sachvortrag der Parteien oder Widersprüche über beweis erhebliche Tatsachen, so muß sich das Gericht eingehend damit beschäftigen, die Erklärungen der Parteien und Zeugen im Protokoll erschöpfend festhalten und im Urteil nicht nur den als wahr befundenen Sachverhalt feststellen, sondern auch die Gründe angeben, die für die richterliche Überzeugung maßgeblich gewesen sind.

2. Zur Frage der Belehrungspflicht des Verkaufsstellenleiters gegenüber dem Käufer in Fachgeschäften des sozialistischen Einzelhandels.

OG, Urt. vom 3. Oktober 1960 - 1 Zz 13 60.

Die Klägerin kaufte nach vorhergegangener Besichtigung in einer Fachverkaufsstelle des staatlichen Einzelhandels einen Radiator (Heizgerät) mit einer Höchstleistung bis 2000 Watt. Sie erhob Klage beim Kreisgericht A. und beantragte, die Verklagte in vorläufig vollstreckbarer Form zu verurteilen, an die Klägerin Zug um Zug gegen Herausgabe des Radiators 248.40 DM zu zahlen und der Verklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Sie hat vorgetragen, das Gerät entspreche nicht der zugesicherten Eigenschaft, den von ihr bei den Kaufhandlungen genannten Raum innerhalb zumutbarer Zeit ausreichend zu erwärmen. Bei der Inbetriebnahme habe sie nach dreistündiger Heizung mit der dritten Stufe (2009 Watt) eine Temperaturerhöhung von plus 9 Grad C auf plus 12 Grad C (also nur um 3 Grad) erreicht.

Die Verklagte hat kostenpflichtige Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Behauptungen der Klägerin bestritten und eingewendet, der Verkaufsstellenleiter habe sie über die Leistung des Heizgeräts und über das Verbot, es tagsüber anzuschließen, unterrichtet.

Das Kreisgericht hat über den Inhalt der vor und bei Kaufabschluß geführten Verhandlungen Zeugen gehört und über die Tauglichkeit des Geräts zu dem nach dem

Vertrag vorausgesetzten Gebrauch ein Gutachten der Technischen Hochschule Dresden, Institut für Wärmetechnik und Wärmewirtschaft, angefordert.

Danach hat es mit Urteil vom 14. August 1959 die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Das Kreisgericht hält das Verlangen der Klägerin nach Wandlung des Kaufes nicht für begründet. Die Behauptung der Klägerin, die Verklagte habe ihr bei Abschluß des Kaufvertrags zugesichert, das Radiator-Heizgerät sei in der Lage, ein Zimmer von 12 qm zu erwärmen, habe sich in der Beweisaufnahme als unrichtig erwiesen. Richtig sei, daß beim Kauf die Größe des Zimmers und dessen Erwärmung erörtert wurde. Der Fachverkäufer, Zeuge B., habe die Klägerin gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei diesem Gerät um eine zusätzliche Heizquelle handelt. Eine Bedienungsanweisung und Belehrung über die Verwendungszeit habe die Klägerin erhalten.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag, der auf Verletzung der §§ 459 ff. BGB, § 139 ZPO gestützt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat richtig erkannt, daß es im vorliegenden Fall entscheidend darauf ankommt, ob und welche Eigenschaften des Radiators bei dessen Verkauf an die Klägerin zugesichert worden sind oder doch nach dem Vertrag vorauszusetzen waren. Richtig ist weiter, daß es dabei nicht allein auf das rein technische Funktionieren des Geräts, sondern vor allem auch auf seine von der Wärmekapazität abhängige Heizkraft ankommt. Mit Recht hat daher das Kreisgericht die Erörterungen der Parteien über die Tages- und Nachtbenutzung als für die Gewährleistungspflicht der Verklagten unwesentlich ausgeschieden, da sie mit der Heizkraft des Geräts nichts zu tun haben. Belanglos für die Klärung der Gewährleistungspflicht der Verklagten ist schließlich auch die Übergabe der Benutzungsvorschrift jedenfalls solange, als die Verklagte nicht darlegt, welche für den Inhalt der Parteiabreden wesentlichen Tatsachen sie daraus vortragen will.

Der Ausgangspunkt des Kreisgerichts ist also an sich richtig gewählt. Zu beanstanden ist aber zunächst, daß es die Frage des Inhalts der beim Verkauf von der Verklagten abgegebenen Zusicherungen oder der Eigenschaften des Geräts, die die Klägerin mit Recht als vorhanden ansehen durfte, nicht erschöpfend geklärt hat. Die Klägerin hatte hierzu in der Klageschrift behauptet, sie habe als Zweck der Anschaffung des Heizgeräts erklärt, daß sie nach Rückkehr von der Arbeit rasch eine warme Stube haben müsse. Nach dem Protokoll vom 3. Juni 1959 hat sie diese Darstellung in dieser Sitzung wiederholt. Zusätzlich will sie die Dringlichkeit der Zusendung des Geräts mit der Erklärung unterstrichen haben, ihr eigener transportabler Füllofen sei wegen Reparaturbedürftigkeit außer Betrieb gesetzt worden. Weiter hatte die Klägerin behauptet, sie habe vor Ankauf des Geräts die in der Verkaufsstelle anwesende Verkäuferin unter Hinweis auf den im Verkaufsraum in Betrieb befindlichen gleichartigen Radiator gefragt, ob für die angegebene — unstreitige — Zimmergröße ein solches Gerät ausreichend sei, um eine warme Stube zu haben. Die Verkäuferin habe ihr darauf erwidert: „Aber ja, bei uns hier ist es doch auch schön warm, und da geht den ganzen Tag die Ladentür“. Der Verkaufsstellenleiter soll dabei anwesend gewesen sein. Darüber, ob er den Inhalt dieses Gesprächs mit angehört hat oder nicht, geben die Akten keine Auskunft. Schließlich spricht auch der Inhalt weiterer Schriftsätze dafür, daß die Klägerin bis zum Schluß der Verhandlungen bei ihrer Behauptung verblieben ist, daß nach dem Inhalt der vorvertraglichen Besprechungen der Radiator als alleinige Heizkraft für das Zimmer der Klägerin dienen sollte. Die Verklagte hatte nun zwar diese Darstellung der Klägerin bestritten. Davon, daß die Klägerin berufstätig ist und die Beschaffung des Radiators damit im Zusammenhang steht, ist nach der